

# **BVGer D-719/2009 vom 17. Juni 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-06-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-719\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-719_2009)

FR: TAF D-719/2009 du 17 juin 2009

IT: TAF D-719/2009 del 17 giugno 2009

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Als eine der Beschwerdeinstanzen im Verwaltungsverfahren des Bundes (vgl. Art. 47 Abs. 1 Bst. b VwVG) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Unter die Vorinstanzen fallen die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden, zu welchen auch das BFM (Art. 33 Bst. d VGG) zählt. Art. 32 VGG sieht für Verfügungen auf dem Gebiet des Asyls keine Ausnahme vor, womit die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts als Beschwerdeinstanz im Asylverfahren gegeben ist (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]). Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) bestätigt diese Zuständigkeit und schliesst gleichzeitig die Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesgericht aus.

### **E. 1.2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht kann den angefochtenen Entscheid jedoch ungeachtet der erhobenen Rügen grundsätzlich in vollem Umfang überprüfen. Es stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 12 VwVG) und es wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht ist demzufolge verpflichtet, auf den festgestellten Sachverhalt jene Rechtsnormen anzuwenden, die es als zutreffend erachtet, und ihnen jene Auslegung zu geben, von der es überzeugt ist (vgl. BVGE 2007/41 E. 2 S. 529 f.).

### **E. 1.3**

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht kann auch in solchen Fällen auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführer haben am Verfahren vor dem BFM teilgenommen, sind durch die am 30. Dezember 2008 ergangene Verfügung besonders berührt und können ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung für sich in Anspruch nehmen. Damit sind sie zur Einreichung einer dagegen gerichteten Beschwerde

legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG).

### **E. 2.2**

Die Eingabefrist sowie die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift sind gewahrt (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 3.1**

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 mit weiteren Hinweisen). Danach hat die zuständige Behörde eine selbst getroffene Verfügung in Wiedererwägung zu ziehen, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit Eintritt der Rechtskraft - am Tag nach Ablauf der nicht genutzten Rechtsmittelfrist oder durch bestätigendes Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz - in wesentlicher Weise verändert hat und mithin eine Anpassung der (fehlerfreien) Verfügung erforderlich ist, ohne dass deren Gegenstand neu beurteilt wird. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine rechtskräftige Verfügung beziehen, die entweder unangefochten blieb oder deswegen niemals einer materiellen Prüfung unterzogen wurde, weil das angehobene Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil endete. Ein derartiges, als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln. Gar nicht erst einzutreten ist auf ein Wiedererwägungsgesuch dann, wenn zu dessen Begründung lediglich unsubstanzierte Behauptungen aufgestellt werden und aus der Rechtsschrift die tatsächlichen Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen eines Wiedererwägungsgrundes hindeuten sollen, nicht ersichtlich sind (zum Ganzen vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 25 E. 4.2. S. 227 f., EMARK 2003 Nr. 17 E. 2a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen, EMARK 2001 Nr. 20 E. 3c.dd S. 156).

### **E. 3.2**

Vorliegend präsentiert sich die Prozessgeschichte so, dass die ursprünglichen Verfügungen des BFM vom 2. Februar 2005 und 20. Dezember 2007, mit welchen die Asylgesuche der Beschwerdeführer bei gleichzeitiger Nichtzuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt und die Wegweisung aus der Schweiz einschliesslich des Vollzugs angeordnet worden waren, jeweils in allen Punkten mit Beschwerde vom 3. März 2005 respektive 25. Januar 2008 angefochten wurden. Mit der vollumfänglichen Abweisung dieser Beschwerden in den Urteilen vom 11. Juli 2005 und 24. September 2008 wurde die Rechtskraft der Verfügungen vom 2. Februar 2005 und 20. Dezember 2007 besiegelt. In ihrem Wiedererwägungsgesuch vom 18. Dezember 2008 ersuchen die Beschwerdeführer (Stieftochter und Sohn) das BFM festzustellen, dass ihr Wegweisungsvollzug unzumutbar erscheine und damit der Wegweisungsvollzug ihres Stiefvaters bzw. Vaters ebenfalls unzumutbar werde. Zur Begründung weisen sie auf den Tod ihrer Mutter - von dem ihr Stiefvater bzw. Vater "vor einigen Wochen" erfahren habe - sowie auf die nachteiligen Auswirkungen dieser Nachricht auf ihre bereits zuvor angeschlagene psychische

Verfassung hin. Die Eingabe vom 18. Dezember 2008 stellt demzufolge ein Gesuch um Wiedererwägung im klassischen Sinne der Anpassung (frz. "adaptation") einer rechtskräftigen Verfügung an eine massgeblich veränderte Sachlage dar (vgl. E.MARK 2001 Nr. 20 E. 4c.dd S. 156).

#### **E. 4.1**

Nach Einschätzung des BFM in der angefochtenen Verfügung berufen sich die Beschwerdeführer zu Unrecht auf das Vorliegen einer massgeblich veränderten Sachlage. So müsse die im Wiedererwägungsgesuch vom 18. Dezember 2008 erstmals vorgetragene Version, wonach die Mutter der beiden Kinder verstorben sei, als ausgesprochen unsubstanziert eingestuft und entsprechend stark in Zweifel gezogen werden. Ohnehin seien die beiden Kinder nicht auf sich allein gestellt, sondern befänden sich in Begleitung ihres Stiefvaters beziehungsweise Vaters, welcher sich nach der Rückkehr in die Heimat um sie kümmern könne. Abklärungen durch die Schweizerische Botschaft in Kinshasa im Rahmen des ordentlichen erstinstanzlichen Verfahrens hätten sodann zur Erkenntnis geführt, dass die beiden Kinder in ihrem Quartier gut integriert seien und ihre Familie von einem überdurchschnittlichen Lebensstandard profitiere. Eine dem Alter entsprechende Unterstützung und Betreuung sei deshalb in jedem Fall gewährleistet. Bezüglich der psychischen Verfassung der Kinder und der von ihnen benötigten Psychotherapie sei ebenfalls auf die Auskünfte der Botschaft hinzuweisen, denen zufolge in Kinshasa ein Angebot an psychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten existiere. Zur geltend gemachten Suizidalität der Beschwerdeführerin sei festzuhalten, dass diese Frage zum Zeitpunkt eines allfällig durchzuführenden Vollzugs der Wegweisung zu prüfen und allfälligen Schwierigkeiten mit geeigneten Massnahmen wie beispielsweise einer medizinisch begleiteten Rückkehr zu begegnen sei.

#### **E. 4.2**

Demgegenüber wird in der Beschwerde der Standpunkt vertreten, dass mit der eingereichten Todesurkunde der am 1. Oktober 2008 eingetretene Tod der Mutter beziehungsweise Ehefrau der Beschwerdeführer bewiesen sei. Der Vater werde die beiden Kinder unter den am Rückkehrort herrschenden Bedingungen nicht in genügendem Masse unterstützen können, sei er doch bereits hier in der Schweiz in dieser Rolle völlig überfordert. Als Tutsi mit ruandischen Wurzeln müsse der Vater zudem sowohl in Kinshasa als auch an seinem früheren Aufenthaltsort D.\_\_\_\_\_ mit gesellschaftlicher Ausgrenzung und schwerwiegenden Behelligungen rechnen, welche insgesamt eine adäquate Versorgung der Kinder verunmöglichten. Angesichts solcher Vorzeichen, unter denen eine Wiedereingliederung zu geschehen habe, erscheine das Kindeswohl erheblich gefährdet. Dies umso mehr, als die beiden Kinder nach wie vor Gefahr liefen, ethnisch motivierten Behelligungen ausgesetzt zu werden und dadurch eine Retraumatisierung zu erleiden. Der Wegweisungsvollzug erweise sich infolgedessen als schlechthin unzulässig und unzumutbar. Der blosser Hinweis auf die angeblich in Kinshasa bestehenden Behandlungsmöglichkeiten blende die erheblichen Zweifel an der praktischen Durchführbarkeit und Finanzierbarkeit einer solchen Behandlung aus, zumal die rein ökonomische und medizinische Grundversorgung in der Demokratischen Republik Kongo nicht gesichert erscheine.

#### **E. 4.3.1**

Im Wiedererwägungsgesuch vom 18. Dezember 2008 wird als neu hinzugetretene Tatsache der Tod der Mutter beziehungsweise Ehefrau der Beschwerdeführer im Heimatstaat in den Vordergrund gestellt und daraus abgeleitet, dass die beiden Kinder am Rückkehrort keinerlei mütterliche Unterstützung und Fürsorge vorfinden würden. Gleichzeitig wird die Nachricht vom Tod der Mutter auch als Auslöser einer Verstärkung der Verzweiflung und einer starken Suizidgefahr bei der Beschwerdeführerin (Stieftochter) dargestellt. Aus welcher Quelle die Todesnachricht stammt, in welchem Moment und auf welchen Kanälen sie den Beschwerdeführer erreicht hat und worauf die Unklarheit über den Zeitpunkt und die Umstände des Todes zurückzuführen sind, wird in der Gesuchseingabe jedoch vollständig verborgen gehalten. Eine nachvollziehbare Erklärung für diese Diskretion, die in auffälliger Weise mit den vorbehaltlos darauf abgestützten rechtlichen Schlussfolgerungen kontrastiert, bleiben die Beschwerdeführer schuldig. Dass sie sich selber nicht von der Wahrheit der Nachricht überzeugt geben und eine Verifizierung durch die Schweizerische Botschaft vor Ort anregen, trägt nicht zur Glaubhaftigkeit des Vorbringens bei. Entgegen ihrer Auffassung ist die im Beschwerdeverfahren in Form einer Faxkopie eingereichte Todesurkunde nicht geeignet, den Beweis für den Tod ihrer Mutter beziehungsweise Ehefrau zu erbringen. So bringt es bereits der technische Vorgang bei der Anfertigung einer Kopie mit sich, dass an einem womöglich echten Original beliebige Veränderungen vorgenommen werden können, die sich danach an der Kopie nicht mit vernünftigem Aufwand erurieren lassen. Abgesehen davon ist es gerichtsnotorisch, dass in der Demokratischen Republik Kongo - wie in zahlreichen anderen Heimatländern von Asylsuchenden (vgl. etwa betreffend Pakistan vgl. EMARK 1996 Nr. 21 E. 4b S. 210 f.) - Imitate in der Erscheinungsform von amtlichen Dokumenten mühelos gegen Bezahlung zu erwerben sind. Angesichts dieser Tatsache ist es angezeigt, Dokumenten aus diesen Ländern ungeachtet der Ausstattung mit vermeintlichen Echtheitsmerkmalen wie Stempeln, Unterschriften, Marken oder Briefköpfen grundsätzlich mit Zurückhaltung zu begegnen. Im Falle der hier vorliegenden Todesurkunde erscheinen entsprechende Vorbehalte umso angebrachter, als die Beschwerdeführer die genauen Umstände, unter denen sie das Dokument erhältlich gemacht haben, verschleiern. So ist nicht einzusehen, warum sie sich darüber ausschweigen, wer die Faxkopie an ihren Rechtsvertreter gesandt hat und was den Ausschlag dafür gegeben hat, dass ihre Bemühungen zur Beschaffung des Dokuments trotz etwelcher Schwierigkeiten letztendlich doch noch rechtzeitig gefruchtet haben. Gleichermassen bleiben sie jede Erklärung dafür schuldig, warum sie das Originaldokument und das in der Todesurkunde erwähnte Gerichtsurteil bis heute nicht nachgereicht haben, wie sie dies in der Beschwerde vom 4. Februar 2009 in Aussicht gestellt hatten. Die Beschwerdeführer vermögen somit nicht glaubhaft darzulegen, dass ihre Mutter beziehungsweise Ehefrau am 1. Oktober 2008 im Heimatland verstorben ist. Dementsprechend kann aus diesem Vorbringen von vornherein keine veränderte Sachlage hergeleitet werden, die eine Anpassung der rechtskräftigen Verfügungen vom 2. Februar 2005 und 20. Dezember 2007 nach den Grundsätzen der Wiedererwägung notwendig machen würde.

#### **E. 4.3.2**

Sodann besteht nach dem soeben Gesagten kein Anlass, einen Zusammenhang zwischen der Entwicklung der psychischen Verfassung der beiden Kinder nach dem Beschwerdeurteil vom 24. September 2008 und der vermeintlichen Nachricht über den Tod der Mutter herzustellen. Soweit im Begleitbrief des Schulpsychologischen Dienstes der Stadt H.\_\_\_\_\_ zum Bericht vom 19. November 2008 eine Rekonstellation des Traumas,

eine Verschärfung der Suizidgefahr beziehungsweise eine weitere Destabilisierung vorbestehender Symptome mit der Nachricht über den Tod der Mutter erklärt werden, besteht Grund, die entsprechenden Diagnosen mit Zurückhaltung aufzunehmen. Gleiches gilt für die Diagnosestellung im Bericht vom 19. November 2008 als solchem, zumal die Anamnese in mehreren Punkten von den Sachverhaltsfeststellungen in den rechtskräftigen Verfügungen des ordentlichen Verfahrens und den sie bestätigenden Beschwerdeurteilen abweicht und der Bericht nicht auf getätigte Verifizierungen irgendwelcher Art schliessen lässt. Im Übrigen sind dem Bericht keine Einschätzungen bezüglich der gesundheitlichen Probleme der beiden Kinder und der notwendigen Behandlung zu entnehmen, die gemessen an den Feststellungen in den Berichten desselben therapeutischen Personals vom 4. Juli 2007 und 30. Januar 2008, welche beide im Beschwerdeurteil vom 24. September 2008 Berücksichtigung fanden (vgl. daselbst, S. 2 und S. 8 f.), auf eine massgeblich veränderte Sachlage und die Notwendigkeit einer Neuurteilung der Zumutbarkeitsfrage hindeuten würden. Dementsprechend kann in diesem Zusammenhang zur Vermeidung von Wiederholungen auf die umfangreichen Erwägungen im Urteil vom 24. September 2008 verwiesen werden (vgl. Bst. B.d hiavor).

#### **E. 4.3.3**

Insoweit die Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe die Feststellung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs beantragen, erscheint bereits fraglich, ob sie damit überhaupt ein zulässiges Begehren stellen. In der Tat hatten sie sich im Wiedererwägungsgesuch vom 18. Dezember 2008 noch darauf beschränkt zu beantragen, es sei festzustellen, dass der Wegweisungsvollzug (mit Bezug auf die Stieftochter und den Sohn) unzumutbar erscheine und damit der Wegweisungsvollzug des Stiefvaters beziehungsweise Vaters ebenfalls unzumutbar werde. Ausgehend von den derart formulierten, mit einem ausserordentlichen Rechtsmittel eingebrachten Begehren verzichtete das BFM in der angefochtenen Verfügung vom 30. Dezember 2008 berechtigterweise darauf, verbindlich zur Frage der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs Stellung zu nehmen. Streng dogmatisch besehen kommt das nun in der Beschwerde formulierte Begehren um Feststellung der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs einer - unzulässigen - Ausweitung des Streitgegenstandes über den Anfechtungsgegenstand hinaus gleich, weshalb das Bundesverwaltungsgericht bei einem Befinden darüber im Prinzip in die funktionelle Zuständigkeit des BFM eingreifen würde (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., H. \_\_\_\_\_ 1998, S. 149). Diesen formellen Aspekt einmal beiseite gelassen, fehlt es aus Sicht des Gerichts im Übrigen klarerweise an den tatbeständlichen Voraussetzungen für eine Bestätigung der Sichtweise der Beschwerdeführer, wonach ein Wegweisungsvollzug die Bestimmungen des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107) sowie die aus Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) fliessenden Garantien verletzen würde. Bezüglich des Gesichtspunktes des Kindeswohls (Art. 3 KKK) ist klarzustellen, dass aus den bereits aufgezeigten Gründen kein Anlass besteht, um bei einer Beurteilung des Wegweisungsvollzugs im heutigen Zeitpunkt im Unterschied zum Urteil vom 24. September 2008 auf die Unmöglichkeit einer Betreuung durch die Mutter im Heimatland abzustellen. In diesem Kontext ist sodann auf die Einschätzung dieses Gerichts im besagten Urteil (vgl. daselbst, S. 9 unten) hinzuweisen, wonach das vordringliche Interesse der beiden Kinder nicht zwingend in einem Weiterverbleib in der Schweiz bestehe, sondern viel eher in einer Rückkehr in die vertrauten Familienverhältnisse und in den angestammten

Kulturkreis zu erblicken sei. Im Wiedererwägungsgesuch und in der Beschwerde sind keine seither eingetretenen Umstände ersichtlich, die in diesem Punkt eine andere Betrachtungsweise nahe legen würden. Ebenso wenig stellt schliesslich die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführer (Stieftochter und Sohn) aus heutiger Sicht ein valables Unzulässigkeitskriterium dar. So können im vorliegenden Fall ganz aussergewöhnliche Umstände ("circonstances très exceptionnelles"), wie sie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Urteil vom 27. Mai 2008 i.S. N. gegen Grossbritannien [Beschwerde Nr. 26565/05] mit ausführlicher Begründung als Leitprinzip seiner Praxis zur Vereinbarkeit der Abschiebung schwer erkrankter Personen mit den Garantien von Art. 3 EMRK bestätigt hat (vgl. a.a.O., § 42-45), klarerweise ausgeschlossen werden. Im Übrigen verpflichtet Art. 3 EMRK einen Konventionsstaat grundsätzlich nicht dazu, bei einer Konfrontation mit Suiziddrohungen von einer zu vollziehenden Weg- oder Ausweisung Abstand zu nehmen. Im konkreten Fall besteht hinreichende Gewähr dafür (vgl. wiederum das Urteil vom 24. September 2008, S. 9, sowie die Verfügung des BFM vom 30. Dezember 2008, S. 5), dass nötigenfalls geeignete Massnahmen ergriffen werden könnten mit dem Ziel, die Umsetzung allfälliger Suizidabsichten im Zusammenhang mit der Ausschaffung zu verhindern (vgl. EMARK 2005 Nr. 23 E. 5.1. S. 212, mit einem Hinweis auf den Entscheid des EGMR vom 7. Oktober 2004 i.S. Dragan u.a. gegen Deutschland [Entscheid Nr. 33743/03]).

#### **E. 4.4**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass das BFM zu Recht davon abgesehen hat, seine rechtskräftigen Verfügungen vom 2. Februar 2005 und 20. Dezember 2007 wegen einer nachträglich veränderten Sachlage in Wiedererwägung zu ziehen. Es erübrigt sich bei dieser Sachlage, auf weitere Einwendungen in der Beschwerde näher einzugehen, da diese nicht geeignet sind, einen anderen Entscheid hinsichtlich des Fehlens von Wiedererwägungsgründen herbeizuführen. Gleichermassen ist auf weiter führende Erörterungen zu den eingereichten Beweismitteln zu verzichten, weil absehbar ist, dass daraus keine neuen entscheidwesentlichen Erkenntnisse gewonnen werden könnten. In Würdigung der gesamten Umstände ist alsdann festzustellen, dass das BFM das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 30. Dezember 2008 zu Recht abgewiesen hat.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die dagegen erhobene Beschwerde ist folgerichtig abzuweisen.

#### **E. 6**

Die mittels vorsorglicher Massnahme vom 11. Februar 2009 durch den Instruktionsrichter angeordnete Aussetzung des Vollzugs der Wegweisung fällt mit Ergehen dieses Urteils dahin.

#### **E. 7**

Zusammen mit der Beschwerde haben die Beschwerdeführer ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes in der Person ihres Rechtsvertreters eingereicht. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG befreit die Beschwerdeinstanz nach Einreichung der Beschwerde eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern

ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Der bedürftigen Partei wird in einem für sie nicht aussichtslosen Verfahren von der Beschwerdeinstanz ein Anwalt bestellt, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (vgl. Art. 65 Abs. 2 VwVG). Vorliegend erhellt aus den vorstehenden Erwägungen, dass es den von den Beschwerdeführern gestellten Begehren im Moment der Beantragung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Blick auf die Erfolgsaussichten an der nötigen Ernsthaftigkeit gefehlt hat (vgl. BGE 125 II 265 E. 4b S. 275). Die Begehren erschienen mit anderen Worten in jenem massgeblichen Zeitpunkt als aussichtslos. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG ist deshalb ohne Erörterung der Fragen der prozessualen Bedürftigkeit und der sachlichen Notwendigkeit einer Rechtsverteidigung (vgl. dazu BGE 122 I 8 E. 2c S. 51 ff; BGE 120 Ia 43 E. 2 S. 44 ff.) abzuweisen.

#### **E. 8**

Die Beschwerdeführer sind im vorliegenden Verfahren vollständig unterlegen, weshalb sie in vollem Umfang kostenpflichtig werden (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die ihnen aufzuerlegenden Verfahrenskosten sind auf insgesamt Fr. 1'200.-- festzusetzen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 1, 2 und 3 Bst. a des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.